

# VORBEMERKUNG DES VERFASSERS

1. Das Einkommensteuergesetz 1988 ist seit mehr als 30 Jahren in Kraft und wurde rund 170-mal abgeändert. Viele Änderungen mit nur befristeter Geltungsdauer wurden in § 124b aufgenommen. Deshalb kommt diesem Paragraphen eine wesentlich größere Bedeutung als nur die Inkrafttretensbestimmungen der Gesetzesänderungen zu. Bei aktuell 365 Zahlen und einem Umfang von 35 A4-Seiten ist diese Bestimmung nur noch sehr schwer nachvollziehbar. Auch aus diesem Grund werden seit Jahren Gesetzesvereinfachungen und eine Neukodifikation des Einkommensteuergesetzes gefordert. Die Neukodifikation ist immer wieder ein Punkt in den Regierungsprogrammen, so auch im aktuellen Regierungsprogramm 2020–2024. Die Neufassung des Einkommensteuergesetzes lässt jedoch unverändert auf sich warten. Vielmehr erfährt das Einkommensteuergesetz 1988 durch Maßnahmen in der COVID-19-Krise weitere teils befristete und teils unbefristete Neuerungen, die die Anwendung nicht erleichtern.

2. Das vorliegende Manuskript enthält alle COVID-19-Maßnahmen mit Stand 10.7.2020, einschließlich dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020, BGBl I 2020/96.

3. Das Skriptum kann den **Gesetzestext** nicht ersetzen, sondern bloß erläutern und verständlicher machen. Die grundlegenden Gesetzesvorschriften (zB Einkommensbegriff nach § 2 Abs 2, Gewinnbegriff nach § 4 Abs 1, Betriebsausgabenbegriff nach § 4 Abs 4) sind im Gesetzeswortlaut dargestellt. Im Zweifelsfall – und für nicht allgemein bedeutsame Details – sollte der Gesetzestext herangezogen werden. **Paragraphenangaben ohne nähere Gesetzesbezeichnung** (zB § 2 Abs 2) beziehen sich auf das **ESTG 1988 in der geltenden Fassung**.

4. Weiterführende Informationen finden Sie in den **Einkommensteuerrichtlinien 2000** oder in den **Lohnsteuerrichtlinien 2002**, zB in der Kodex-Ausgabe „Steuer-Erlässe Band I und II“ nachzulesen oder auf der **BMF-Homepage unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)** unter der Rubrik „Findok“ abrufbar. Zur leichteren Auffindbarkeit sind, zumindest in den Kapitelüberschriften, **Randzahlenverweise** eingefügt. Sie beziehen sich grundsätzlich auf die **Einkommensteuerrichtlinien 2000** in der geltenden Fassung (zB **Rz 4030**). Verweise auf die **Lohnsteuerrichtlinien 2002** sind als solche bezeichnet (zB **Rz 223 LStR**).

5. Nicht grundlegende – aber für das Verständnis hilfreiche – Beispiele, Erläuterungen oder **Querverweise** wurden optisch hervorgehoben. Die **ABCs der Betriebsausgaben, Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen etc** können über einen QR-Code aufgerufen werden. Zahlreiche **Tabellen** sollen Unterschiede und Gegensätze optisch hervorheben und die Übersicht erhöhen. Sie stellen meist eine Zusammenfassung des im Textteil Beschriebenen dar und eignen sich daher besonders für den Erwerb eines Überblicks (hier ist die kleinere Schrift vielfach aus Platzgründen erforderlich gewesen).

6. Alle **personenbezogenen Begriffe** (zB „der Steuerpflichtige“, „der Alleinverdiener“, „der Freiberufler“) sind – sowohl im Gesetz als auch in diesem Skriptum – in männlicher Form dargestellt, beziehen sich aber selbstverständlich auf Frauen und Männer. Eine geschlechtsneutrale Doppelbezeichnung (zB „der/die Steuerpflichtige“, „der/die AlleinverdienerIn“ oder „der/die Freiberufler/in“) würde aber die Lesbarkeit erheblich herabsetzen. Es bestehen keinerlei Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes, die für Frauen und Männer unterschiedliche Regelungen treffen.

Wien, im Juli 2020

*Herbert Winkler*